

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Dorfen zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Historische Altstadt mit angrenzenden Innenstadtflächen und Bahnhofsumfeld" vom 06.10.2021

Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat am 06.10.2021 die nachfolgend abgedruckte Sanierungssatzung „Historische Altstadt mit angrenzenden Innenstadtflächen und Bahnhofsumfeld“ in der Fassung vom 06.10.2021 beschlossen.

Die Satzung zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt mit angrenzenden Innenstadtflächen und Bahnhofsumfeld“, die im vereinfachten Verfahren erstellt wurde, liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Dorfen, Bauverwaltung, Rathausplatz 2, 1. OG, Zi. 1.08 während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dort einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 08081/411-131 vereinbart werden.

Die genannten Unterlagen können ab der Veröffentlichung auch auf der Homepage der Stadt Dorfen www.dorfen.de Rubrik Bauleitplanung eingesehen werden.

Die Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Satzung der Stadt Dorfen zur förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Historische Altstadt mit angrenzenden Innenstadtflächen und Bahnhofsumfeld" vom 06.10.2021

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Dorfen folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 66,4 ha große Gebiet "Historische Altstadt mit angrenzenden Innenstadtflächen und Bahnhofsareal" wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan durch das Büro STADT RAUM PLANUNG, München vom 06.04.2016 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, sind auf diese insoweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

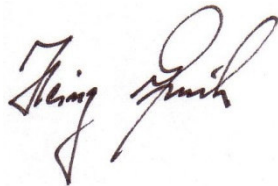
§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 über genehmigungspflichtige Vorhaben BauGB finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 über Rechtsvorschriften BauGB finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 26.11.2021 rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.1990 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Dorfen, den 22.11.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinz Grundner', written in a cursive style.

Erster Bürgermeister

Heinz Grundner

Hinweise:

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich auch durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; hier ist ein Durchführungszeitraum von zunächst 15 Jahren bis voraussichtlich November 2036 vorgesehen. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Dorfen, Bauverwaltung, Rathausplatz 2, 1. OG, Zi. 1.08 eingesehen werden.

Die Genehmigung für die Bestellung gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

Mit der städtebaulichen Planung wurde das Büro für Stadtplanung und Landschaftsarchitektur STADT RAUM PLANUNG, München beauftragt.

Sanierungsgebiet Stadt Dorfen
Lageplan Übersicht
Maßstab 1 : 5000
Stand Januar 2016
Änderung entspr. Abwägung vom 06.04.2016

— Sanierungsgebiet, Stand 06.04.2016

